

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der «Moergeli, Grafische Gestaltung» Agentur für Werbung und Design, nachfolgend «MGG» genannt.

### **Allgemeines**

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle an die Firma «MGG» erteilten Aufträge. Die AGB gelten bei der Geschäftsaufnahme mit der «MGG» als stillschweigend anerkannt.

#### **Art. 1 Form und Abschluss des Vertrages**

Der Vertrag gilt als verbindlich, wenn der Auftraggeber die Auftragsbestätigung innert 14 Tagen nach Erhalt unterzeichnet und damit zugleich die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt. Andere als die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart sind. Die «MGG» nimmt die Ausführungsarbeiten nur aufgrund eines gültigen Vertrages / einer gültigen Auftragsbestätigung auf.

#### **Art. 1.1 Inhalt der Auftragsbestätigung**

Der Inhalt jeder Auftragsbestätigung muss mindestens über die folgenden Punkte enthalten:  
Name des Auftraggebers / Preis / Auftragsinhalt und Umfang / Zahlungsbedingungen

#### **Art. 1.2 Zusatzaufwand**

Entstehen bei einem bereits bestätigten Auftrag zusätzlicher Aufwand der nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung festgehalten ist, dann wird dieser zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

#### **Art. 2 Geltung**

Die nachstehenden Arbeitsgrundsätze und die einschlägigen Honorarordnungen gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und der «MGG». Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Anwendung dieser Bestimmung gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen der «MGG» gegenüber dem Kunden.

#### **Art. 3 Treuepflicht**

Die «MGG» ist als Beauftragte des Kunden tätig und wahrt dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. Die «MGG» verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse des Kunden vollumfänglich zu wahren.

#### **Art. 4 Stellvertretung / Leistungen Dritter**

Die «MGG» ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. Gegenüber Dritten handelt die «MGG» stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Kunden.

#### **Art. 5 Geistiges Eigentum**

Der Kunde anerkennt ausdrücklich das alleinige geistige Eigentum der «MGG», insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der «MGG» geschaffenen Leistungen (Konzepte, Strategien, Taktiken, Gestaltungsvorschläge, Designs, Grafiken, Texte, Bilder, Packungen, Markensignete, Animationen, Programmierungen usw.). Jeder, der «MGG» erteilte Auftrag mit konzeptionellem oder kreativem Inhalt, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

Die «MGG» hat das Recht, auf den fertiggestellten Werken als Urheber genannt zu werden. Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder Dritter begründen kein Miturheberrecht.

#### **Art. 6 Nutzungsrecht**

Die Entwürfe und fertigen Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der «MGG» weder im Original noch bei evtl. Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung berechtigt die «MGG», eine Konventionalstrafe in der Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die Honorarempfehlungen des SGD (Swiss Graphic Designers) entsprechenden Tarife. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin.

Die «MGG» überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte (z.B. eine andere Agentur) bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber über. Gelieferte Arbeiten und Entwürfe bleiben stets Eigentum der «MGG» (Urheberrecht). Wird ein Werk (wie z.B. ein Plakat, ein Plattencover, ein Prospekt etc.) für Werbezwecke in einem neuen Medium abgebildet, so ist der Verwender verpflichtet die «MGG» über den neuen Verwendungszweck zu informieren und sich die Zustimmung zur Nutzung erteilen zu lassen. Die vollumfänglichen Nutzungsrechte können bei Bedarf von der «MGG» erworben werden. Soweit vorstehend nicht besonders aufgeführt, unterliegt jegliche Nutzung den Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes.

#### **Art. 7 Daten und Unterlagen**

Die «MGG» archiviert Daten und Unterlagen des Kunden nach Ausführung des Auftrags für 3 Jahre. Dem Kunden wird auf Wunsch, innert 3 Jahren, ohne Vorbehalt eine Kopie der Daten und Unterlagen auf CD-Rom/DVD gegen Rechnung zur Verfügung gestellt. Die Herausgabe von Daten und Unterlagen an den Kunden beinhaltet nicht die Freigabe von Nutzungsrechten.

#### **Art. 8 Exposés / Präsentationen**

Die «MGG» erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen, ausgenommen das erste Vorgespräch (Briefing). Die Ausarbeitung von Vorschlägen über die geplanten Aktivitäten wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Kosten Dritter und Reisespesen sind im Honorar nicht enthalten. Vom Leistungsumfang abweichende Leistungen, welche vom Kunden ausdrücklich gefordert werden, verrechnet die «MGG» separat. Die Verwendung der präsentierten Vorschläge erfordert die schriftliche Zustimmung der «MGG». Die Bestimmungen über das Eigentum, das Nutzungsrecht sowie die widerrechtliche Nutzung findet sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 9 Druckaufträge**

Bei Druckaufträgen erhält der Kunde ein «Gut zum Druck» und hat dieses zu kontrollieren, zu visieren und innerhalb der gesetzten Frist zurückzusenden. Die «MGG» lehnt jede Haftung ab, wo Fehler oder Änderungswünsche vom Auftraggeber beim «Gut zum Druck» nicht beanstandet wurden, oder wenn der Kunde das «Gut zum Druck» nicht rechtzeitig zurücksendet, und es dadurch zu Terminverschiebung seitens der Druckerei kommt. Wird auf die Farbtreue des Druckgutes grossen Wert gelegt so wird zusätzlich zum «Gut zum Druck» ein elektronisches oder ein analoges Proof (Andruck) erstellt. Diese Dienstleistung wird dem Kunden zusätzlich verrechnet. Farbabweichungen unter 15% sind jedoch auch bei vorrangigem Proof nicht auszuschliessen. Die «MGG» lehnt jegliche Haftung bei solch minimalen Farbabweichungen ab.

#### **Art. 10 Aufträge für elektronische Medien**

Bei Aufträgen für elektronische Medien erhält der Kunde ein «Gut zur Publikation» und hat dieses zu kontrollieren, zu visieren und innerhalb der gesetzten Frist zurückzusenden. Die «MGG» lehnt jede Haftung ab, wo Fehler oder Änderungswünsche vom Auftraggeber beim «Gut zur Publikation» nicht beanstandet wurden, oder wenn der Kunde das «Gut zur Publikation» nicht rechtzeitig zurücksendet, und es dadurch zu Terminverschiebung kommt. Bei unterschiedlichen Bildschirmen und Betriebssystemen kann es zu Farbabweichungen kommen. «MGG» lehnt jegliche Haftung bei solchen Farbabweichungen ab. Domain-Namen und Hosting-Verträge werden unter dem Namen des Kunden und nicht unter demjenigen der «MGG» registriert.

**Art. 11 Belegexemplare**

Projekte die voll oder teilweise von der «MGG» erstellt wurden, müssen zu Archiv- und Referenzzwecken innerhalb von 6 Wochen der «MGG» zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erklärt sich einverstanden, mindestens 3 Exemplare sämtlicher Drucksachen oder mindestens ein Exemplar elektronischer Medien (auf Datenträger) der «MGG» zu liefern.

**Art. 12 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsfrist von Rechnungen ist, sofern zwischen den Parteien keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden, innert 20 Tagen rein netto. Bei einer Gesamtsumme über Sfr. 5000.– wird die Hälfte bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Bei langfristigen Projekten behalten wir uns vor Teilrechnungen zu stellen.

**Art. 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich, Schweiz. Die «MGG» ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Zürich, Januar 2008